



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Kommunikationslösungen (AGB Komm)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 25. Mai 2018.

I. Definitionen, Umfang und Gültigkeit

1. Definitionen

- 1.1 A1 ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.
- 1.2 **Kunde von A1** ist eine natürliche oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die einen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt und in einem Vertragsverhältnis mit A1 steht oder mit der im Sinne von Punkt 7 ein solches eingegangen werden soll.
- 1.3 **Unternehmer** ist ein Kunde von A1, für den das mit A1 eingegangene Vertragsverhältnis zum Betrieb seines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gehört.
- 1.4 **Verbraucher** ist ein Kunde von A1, für den das mit der A1 eingegangene Vertragsverhältnis nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und für den die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.
- 1.5 **TKG 2003** ist das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF.

2. Umfang

- 2.1 Diese AGB von A1 einschließlich der für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) gelten in ihrer jeweiligen Fassung (siehe Punkt 4 dieser AGB) für Leistungen, deren Leistungsbeschreibung ausdrücklich Bezug auf diese AGB nehmen.
- 2.2 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen, insbesondere Bereitstellungsfristen, sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus den für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB), Entgeltbestimmungen (EB) oder Einzelverträgen. Die Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen finden sich in der Liste für Sonstige Dienstleistungen.
- 2.3 Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Kundendienststellen von A1 zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.A1.net abgerufen werden. Diese AGB sowie die für die Leistung maßgeblichen LB und EB werden dem Kunden auf sein Ersuchen für die ihn betreffende Leistung unentgeltlich übermittelt.

3. Gültigkeit

- 3.1 A1 schließt grundsätzlich Verträge nur unter Anwendung dieser AGB sowie der für die Leistung maßgeblichen LB und EB ab.
- 3.2 Stehen diesen AGB, den für die Leistung maßgeblichen LB oder EB Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden entgegen, so erfolgt dennoch der Vertragsabschluss ausschließlich zu AGB sowie den für die Leistung maßgeblichen LB und EB von A1. Dies gilt auch dann, wenn A1 der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Kunden erbringt.
- 3.3 Abweichende Regelungen gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich - Unternehmen gegenüber in Schriftform - zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

4. Änderungen des Vertrages

- 4.1 Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Auflegen bei den



- Kundendienststellen oder im Internet unter www.A1.net) kundgemacht.
- 4.2 Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.
- 4.3 Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

5. Übertragung des Vertrages durch A1 (Einzelrechtsnachfolge)

- 5.1 A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.
- 5.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. Punkt 4.3.

6. Übertragung des Vertrages durch den Kunden

- 6.1 Der Kunde kann den Vertrag mit A1 auf einen Dritten übertragen, sofern A1 zustimmt.
- 6.2 Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner.
- 6.3 Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

II. Vertragsverhältnis und Vertragsinhalt

7. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 kommt durch Bestellung des Kunden und durch Annahme von A1 zustande. Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern sich aus den maßgeblichen LB und EB oder dem maßgeblichen Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt.
- 7.2 A1 kann das Anbot für einen Kommunikationsdienst jedenfalls ablehnen, insbesondere wenn
- begründete Zweifel betreffend die Identität, Rechtsfähigkeit oder



Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;

- begründeter Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes oder der damit zusammenhängenden Leistungen vorliegt. Ein Missbrauch wird insbesondere bei Gefährdung der Netzintegrität, der Gefahr der Schädigung anderer Kunden oder bei nicht zweckentsprechender Nutzung laut der maßgeblichen Leistungsbeschreibung, vermutet;
- der Kunde minderjährig oder geschäftsunfähig ist und keine Haftungs- oder/und Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. Sachwalters für den Vertragsabschluss vorliegt;
- wenn der Kunde keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat bekannt gibt;
- Gründe vorliegen, die A1 berechtigen, eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Punkt 12 zu fordern;
- der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist;
- sonstige Gründe vorliegen, die für A1 die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar machen oder bereits machten, wie insbesondere gröbliche Pflichtverletzungen nach diesen AGB, oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, soweit es sich nicht um Leistungen aus dem Universaldienst im Sinne des § 26 TKG 2003 handelt.

8. Betriebsversuche / Betriebsunterbrechungen und -einschränkungen

- 8.1 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 8.2 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder soweit dies zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, können Umfang und Fristen der vertraglichen Leistung vorübergehend eingeschränkt werden oder nicht eingehalten werden. A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebseinschränkung betroffenen Kunden rechtzeitig informieren. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die Nichtverfügbarkeit des Dienstes sind in den für die Leistung maßgeblichen LB und EB enthalten.

9. Störungsbehebung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel oder Schäden (kurz Störungen genannt) im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle unter Nennung eines Ansprechpartners mit einer Beschreibung der aufgetretenen Störung anzuzeigen, widrigenfalls allenfalls bestehende Ansprüche gegen A1, welcher Art auch immer, bei Unternehmern entfallen. Dem Kunden stehen für Auskünfte die A1 Serviceline 0800 664 100 zur Verfügung.
- 9.2 Der Kunde hat A1 für Zwecke der Begutachtung und Behebung der Störung(en) Zutritt zu den von A1 zur Verfügung gestellten sowie anderen zur Funktionsüberprüfung notwendigen Einrichtungen zu gewähren.
- 9.3 Der Umfang der Entstörungsleistungen sowie die Entstörungszeiten sind der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der LB festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch. Diese ist im Internet unter www.A1.net abrufbar.
- 9.4 Sind Störungen vom Kunden verschuldet, haftet dieser A1 für die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Behebung (Liste für Sonstige Dienstleistungen).
- 9.5 Ist die Störung und eine etwaige Entstörungsverzögerung von A1 zu vertreten, ist



der Kunde berechtigt, sich den in den für die Leistung maßgeblichen EB festgesetzten Betrag auf der nächsten Rechnung gutschreiben zu lassen. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

III. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Einwendungen gegen Rechnungen

10. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 10.1 Grundentgelte und sonstige monatliche gleich bleibende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu 3 Monatsentgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag, wobei die Entgelte für den Rest des Monats grundsätzlich anteilig berechnet werden, außer die EB sehen Abweichendes vor.
- 10.2 A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und A1 bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.
- 10.3 Verbindungsorientierte - und andere Entgelte, außer den in Punkt 10.1. genannten, sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind Entgelte für die Herstellung oder Bereitstellung einer Leistung, welche im Vorhinein zu bezahlen sind, sofern der Betrag die Höhe von EUR 160,- brutto übersteigt.
- 10.4 Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Kommunikation – wie insbesondere Entgeltforderungen für Mehrwertdienste werden dem Kunden auf Rechnung von A1 vorgeschrieben und stehen Entgeltforderungen von A1 gleich. Die A1 ist berechtigt, Zahlungen des Kunden vorrangig für Entgeltforderungen von A1 zu berücksichtigen, es sei denn, der Kunde hat eine andere Widmung der Zahlung bekannt gegeben.
- 10.5 Der Kunde hat sich bei Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheins oder einer elektronischen Überweisung (online Banking) zu bedienen oder A1 eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugs-ermächtigungsverfahren zu erteilen.
- 10.6 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen.
- 10.7 Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt.
- 10.8 Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar.
- 10.9 A1 ist berechtigt, eine kürzere Fälligkeitsfrist festzulegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen, sofern verbindungsorientierte Entgelte in einem Verrechnungszeitraum die Höhe von EUR 500,- brutto erreicht haben oder der Kunde jene Voraussetzungen erfüllt, die A1 einen Anspruch auf Vorauszahlung oder auf Sicherheitsleistung nach Punkt 12 einräumen.
- 10.10 Allfällige Bareinzahlungs- oder Überweisungskosten sowie Kosten und Gebühren aus der Vertragserrichtung sind vom Kunden zu tragen.
- 10.11 Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Ist A1 mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz



verlangen.

- 10.12 Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 10.12.1 Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte:
- A1 ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
 - A1 ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.
- Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).
- 10.12.2 Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt A1 nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passt A1 die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem A1 im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.
- 10.12.3 Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:
- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
 - Entgeltreduktion: immer am 1. April.
- 10.12.4 Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.
- 10.12.5 Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Pkt. 4 bleibt davon unberührt.
- 10.13 Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen, angemessenen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltsaristengesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt gegen Forderungen von A1 aufzurechnen.
- 11.2 Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.



12. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 12.1 A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, soweit die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.
- 12.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde.
- 12.3 Die Fälligkeit der Entgeltforderungen von A1 ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.
- 12.4 Sind die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen, ist A1 berechtigt, die Sicherheitsleistung gegen bestehende Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber A1 aufzurechnen. Hat der Kunde eine Sicherheit für Leistungen von A1 durch Barerlag geleistet, sind die - bis zum Wegfall der Voraussetzungen für dessen Erbringung - angereiften Zinsen dem Kunden auszuführen.
- 12.5 Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

13. Haftung für Entgeltforderungen

- 13.1 Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von A1 durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.
- 13.2 Bei Benützung eines Anschlusses oder bei Inanspruchnahme einer Leistung von A1 durch Dritte haften diese für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche der A1 als Solidarschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht besteht. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Kommunikationsdienstes durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle von A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten an A1 übermitteln.
- 13.3 A1 ist im Falle eines Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes oder der damit zusammenhängenden Leistungen berechtigt, neben der Sperre des Anschlusses des Kunden nach Punkt 15. Ersatz für die ihr aus dem Missbrauch erwachsenen Schäden vom Kunden zu fordern, soweit diese vom Kunden verursacht und verschuldet wurden. Ein Unternehmer hat zusätzlich eine verschuldensunabhängige Pönale von 15 % des Umsatzes (von sämtlichen Entgelten inklusive verbindungsorientierter Entgelte bei A1), gerechnet ab Beginn des Missbrauchs bis zur Sperre seines Anschlusses, an A1 zu entrichten. Die Geltendmachung der A1 entstandenen Schäden bleibt hiervon unberührt.



14. Einwendungen gegen Rechnungen von A1

- 14.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang der Rechnung möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle von A1 schriftlich zu erheben. Die Fälligkeit der Rechnung ist von der Erhebung fristgerechter Einwendungen des Kunden im Rahmen des von A1 durchgeführten Einspruchsverfahrens nicht berührt.
- 14.2. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen, die die Leistung eines anderen Anbieters (wie insbesondere Mehrwertdiensteanbieter) betreffen, können bei A1 erhoben werden.
- 14.3. Werden Einwendungen nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei A1 schriftlich erhoben, so gilt die Forderung der A1 als anerkannt (rein deklaratorisch). A1 wird einen Verbraucher durch einen deutlich sichtbaren Hinweis auf der Rechnung nochmals auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 14.4. Hat der Kunde fristgerecht Einwendungen gegen die Rechnung von A1 erhoben, wird A1 die Richtigkeit der beanspruchten Rechnung entweder bestätigen oder diese korrigieren. Die Entscheidung wird dem Kunden schriftlich zugestellt. A1 ist berechtigt, ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Falle hat der Kunde die Möglichkeit, binnen einem Monat nach Zugang der Überprüfungsentscheidung weitere Überprüfungen zu verlangen, ansonsten die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt (rein deklaratorisch) gilt. A1 wird einen Verbraucher in ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Hinweis: Innerhalb der gesetzlichen Fristen und Voraussetzungen ist A1 zu Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet, dadurch kann sich die Beweislage verschlechtern (siehe Punkt 28.6).
- 14.5. Lehnt A1 die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, innerhalb der nach den Verfahrensrichtlinien der RTR geltenden Frist (derzeit vier Wochen) nach Einlangen der schriftlichen Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so kann der Kunde binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH, www.rtr.at) ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Einwendungen bei A1 eine Streitschlichtung gemäß §§ 121 und 122 TKG 2003 in Anspruch nehmen oder den Rechtsweg beschreiten, anderenfalls bestrittene Entgeltforderungen als anerkannt gelten. A1 wird einen Verbraucher in ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 14.6. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle im Zusammenhang mit einem Kommunikationsdienst gemäß § 122 TKG 2003 binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind.
- 14.7. Verlangt A1 im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die Zustimmung des Kunden zur Weiterleitung von Stamm – und Verkehrsdaten, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger.
- 14.8. Wird bei Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten verbindungsorientierten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe



nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine Neuberechnung dieser Entgelte pauschal vorzunehmen. Soweit A1 einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann, wird als Grundlage für die Neuberechnung der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume herangezogen, soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, wird der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume herangezogen.

IV. Sperre des Anschlusses und Beendigung des Vertragsverhältnisses

15. Sperre

- 15.1 A1 ist – abgesehen von den Bestimmungen in Punkt 7.2 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn
- 15.1.1 A1 Tatsachen bekannt werden, die sie zur Ablehnung des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nach Punkt 7.2 berechtigen,
- 15.1.2 der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- 15.1.3 der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. Punkt 12) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 15.1.4 hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §25a und 25b der Insolvenzordnung idGF. davon unberührt.
- 15.2 Der Kunde hat die für eine von ihm zu vertretende Sperre anfallenden Kosten sowie die Kosten der Wiedereinschaltung gemäß den maßgeblichen EB zu tragen.
- 15.3 Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen (Grund-) Entgelte.
- 15.4 A1 wird dem Kunden auf sein Verlangen eine Begründung für die erfolgte Sperre übermitteln.
- 15.5 Sobald die Gründe für die Durchführung einer Sperre entfallen, wird A1 unverzüglich die Sperre aufheben.

16. Arten der Vertragsbeendigung

Vertragsverhältnisse zwischen A1 und dem Kunden, die Dauerschuldverhältnisse sind, werden beendet durch

- Ablauf der vereinbarten Zeit,
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
- Tod des Kunden/Ende der rechtlichen Existenz eines Unternehmens, sofern nicht Punkt 20 Abweichendes regelt,
- allgemeine Einstellung der Leistung (Punkt 21).

17. Ordentliche Kündigung

- 17.1 Enthalten speziellere Regelungen dieser AGB, die maßgeblichen LB oder eine allfällige Individualvereinbarung keine Regelung über Kündigungsfristen und Kündigungstermine, so kann eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Ist die vertragliche Leistung eine Universaldienstleistung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, so ist lediglich der Kunde zur ordentlichen Kündigung berechtigt.
- 17.2 Die Kündigung des Kunden muss schriftlich möglichst der auf jeder Rechnung des



Kunden bekannt gegebenen Stelle von A1 spätestens am Monatsletzten des der Wirksamkeit vorhergehenden Monats zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zum Monatsletzten des nächstfolgenden Kalendermonats wirksam. Gleiches gilt für eine Kündigung durch A1.

18. Außerordentliche Kündigung

- 18.1 Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.3 von A1 und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.4 und 18.5 vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 18.2 Die Kündigung des Kunden muss schriftlich möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle von A1 zugehen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann von A1 mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 (mit Ausnahme von Punkt 15.1.4) dieser AGB vorliegen oder der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen oder Urheberrechte der A1 (nach Abschnitt V. dieser AGB) verletzt.
- 18.4 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der in der dem jeweiligen Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung durch den Kunden seitens A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird.
- 18.5 Der Kunde hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht nach Punkt 4.3 und 5.2 dieser AGB.

19. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

- 19.1. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 15.1.4 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.
- 19.2. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.
- 19.3. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

20. Tod des Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch A1 angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - unbeschadet anderer Bestimmungen ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben in gleichem Umfang wie der bisherige Kunde (siehe Punkt 13)



21. Allgemeine Einstellung der Leistung

A1 behält sich die Einstellung von Leistungen vor, wenn die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung nach Punkt 4.1 dieser AGB wirksam.

V. Urheberrechte

22. Software

- 22.1 A1 erteilt dem Kunden die nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nach Punkt 22.2 beschränkte Werknutzungsbewilligung für Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke sowie dazugehörige Dokumentationen von A1, welche einer breiten Kundenmasse angeboten werden (Standardsoftware), unter Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Spezifikationen – auch jene des Rechteinhabers - zu vertragsgegenständlichen Zwecken für die Dauer des Vertrages zu verwenden. Vertragsrechtliche Spezifikationen wie insbesondere Nutzungsbestimmungen eines Rechteinhabers gelten in der Originalsprache als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, A1 im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber wegen vom Kunden zu vertretender Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software (Public Domain und Shareware), die von A1 nicht angeboten wird, kann keine Gewähr übernommen werden.
- 22.2 Eine Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte, die Vervielfältigung, die Änderung, das Zurückentwickeln, das Übersetzen oder Herauslösen von Teilen der Software ist unzulässig.
- 22.3 Die Werknutzungsbewilligung ist bei mitgelieferter Hardware, ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software ausschließlich auf die im jeweiligen Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierte Hardware beschränkt.

23. Pflichten des Kunden aus dem Urheberrecht

- 23.1 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen und ähnliches, die an der Standard- und Individualsoftware samt mitgelieferter Hardware angebracht oder dieser beigelegt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern oder unleserlich zu machen.
- 23.2 Werden einer Leistung von A1 Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen. Für den Fall einer Verletzung allfälliger Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter hält der Kunde A1 nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts schad- und klaglos. Diese Schad- und Klagloshaltung umfasst auch vorprozessuale Kosten.
- 23.3 Wurden dem Kunden bei einer Geschäftsanbahnung mit A1 von A1 Skizzen, Muster, Pläne, Kataloge, Abbildungen, technische Daten oder Stellungnahmen zur Verfügung gestellt, sind der A1 jegliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten.

24. Zusätzliche Leistungen im Sinne des Urheberrechts

- 24.1 Zusätzliche Leistungen sind Wartungsleistungen, welche die Produkte des Kunden auf den neuesten Stand der Technik anpassen sollen (wie Updates, Upgrades), ferner Systemunterstützungen sowie Schulungen, sofern sie nicht Teil der Hauptleistungspflicht von A1 aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden sind.
- 24.2 Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden gesondert bei A1 zu bestellen und gesondert abzugelten. Zusätzliche Leistungen sind in den jeweils für sie geltenden LB umschrieben und werden nach den jeweils für sie geltenden EB abgerechnet.



VI. Leistungsstörungen

25. Verzug

- 25.1 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von A1 zu vertreten, so hat ein Unternehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, zumindest dreiwöchigen Frist zur Herstellung der ihm zugesicherten vertraglichen Bedingungen ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 25.2 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse vom Kunden zu vertreten, so ist A1 nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

26. Gewährleistung und Verweigerung der Übernahme von Leistungen

- 26.1 Ein Unternehmer hat Leistungen von A1 nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen bei der auf jeder Rechnung angegebenen Stelle der A1 binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt ein Unternehmer die Anzeige, gilt die Leistung von A1 als mangelfrei übernommen.
- 26.2 Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung von A1 zu verweigern.
- 26.3 Wird eine Übernahme durch einen Unternehmer ohne triftigen Grund wiederholt verweigert, gilt die Übernahme als erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Leistung von A1 als mangelfrei erbracht/geliefert.
- 26.4 Die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen beträgt für Unternehmer sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels vom Unternehmer zu beweisen ist. Die Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist beginnen mit der Übernahme. Die Gefahr geht mit der Übernahme auf den Kunden über. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat A1 gegenüber Unternehmern die Wahl nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 26.5 Wird ein Unternehmer von seinen eigenen Vertragspartnern wegen eines an einer Leistung von A1 aufgetretenen Mangels in Anspruch genommen, so hat er diese Inanspruchnahme unverzüglich A1 zu melden, widrigenfalls sein Rückgriffsanspruch nach § 933b ABGB entfällt. Die Haftung von A1 für einen solchen Rückgriffsanspruch des Kunden verjährt nach der in Punkt 26.4 angegebenen Frist.
- 26.6 A1 übernimmt keine Gewähr für von ihr erbrachte Leistungen, sofern diese durch dem Kunden zurechenbare Dritte nachträglich verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind. Bei einem Unternehmer übernimmt A1 keine Gewähr für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäßen Transport oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

VII. Haftungsausschluss

27. Haftungsausschluss

- 27.1. A1 haftet für von Ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmern – soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 27.2. Für Unternehmer gilt: Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Unternehmer keine geeigneten, üblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, ist die



Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,- gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Unternehmer mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamt-schaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

VIII. Datenschutz und Netzsicherheit

28. Datenschutz und Netzsicherheit

- 28.1. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.
- 28.2. Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.

IX. Besondere Bestimmungen

29. Ortsfeste Anbindungen

- 29.1 Zustimmung des Verfügungsberechtigten
- 29.1.1 Ist der Kunde nicht über alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Anbindung in Anspruch genommen werden müssen, verfügbare, so hat er die Zustimmung über die Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör des hierfür Verfügungsberechtigten einzuholen. Diese Zustimmung hat alle Einrichtungen samt Zubehör zu umfassen, die zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Kommunikationsnetzes erforderlich sind. Ist der Kunde Untermieter, hat er zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.
- 29.1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde allenfalls gesetzlich erforderliche behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Konzessionen sowie Anzeigen, die mit der Abwicklung des Vertrages verbunden sind, einzuholen.
- 29.2 Der Kunde haftet A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten, gegebenenfalls des Hauptmieters sowie einer nach Punkt 29.1.2 einzuholenden Anzeige.
- 29.3 Zusätzlich sich aus dem technischen Betrieb der Kommunikationsdienste ergebende Verpflichtungen des Kunden
Der Kunde ist verpflichtet,
- A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten;
 - die Aufwendungen für allfällige Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlusseinrichtungen trotz sachgemäßer Durchführungen der Arbeiten nötig werden, zu tragen;
 - A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-



und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen;

- die elektrische Energie in der nach den ÖVE - Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich der dazugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereit zu stellen;
- die überlassene Anbindung durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen von A1 ausschließlich von A1 ausführen zu lassen;
- A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Anschluss spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher oder anderer Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- A1 im Rahmen ihrer Entstörungstätigkeit während des Tages oder zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen;
- an seinen überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingungen anzuschalten oder bei Endgeräten nur solche mit entsprechender Kennzeichnung und Zulassung, die für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind; Endgeräte, die mittels Steckvorrichtung anschließbar sind, können unter Einhaltung der Produktbeschreibung von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Die maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen angeführt. Entsteht A1 oder einem Dritten aus einer Anschaltung, dem Betrieb oder der Abtrennung von Übertragungswegen, Telekommunikationsendeinrichtungen oder Endgeräten ein Schaden, so haftet der Kunde, soweit er diesen verursacht hat und ihn daran ein Verschulden trifft.

30. Wiederverkauf/Handel mit Leistungen von A1

Der Wiederverkauf von oder der Handel mit vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen ist zulässig, soweit dies zwischen A1 und dem Kunden zuvor schriftlich vereinbart wurde oder – wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt – soweit A1 über eine diesbezügliche Nutzung und deren geplantes Ausmaß vor Abschluss des Vertrages aufgeklärt wurde.

31. Verträge mit Mindestvertragsdauer/Restentgelte

Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts ist – soweit nichts anderes vereinbart die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Mindestvertragsdauer. Restentgelte fallen nicht an wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in Punkt 4.3 und 5.2 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

32. Verträge mit Mindestbindung und automatischer Verlängerung der Bindung (Verlängerungsbindung) für Kunden, die Unternehmer im Sinne dieser AGB sind/Restentgelte

32.1 In maßgeblichen LB oder allfälligen Individualvereinbarungen kann vorgesehen



sein, dass der Kunde an den Vertrag ein Jahr gebunden ist (**Mindestbindung**) und dass sich diese Bindung nach deren Ablauf automatisch jeweils wieder um weitere 6 Monate verlängert (**Verlängerungsbindung**). Diese Verträge können vom Kunden unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß Punkt 32.4. mit Wirksamkeit zum Ablauf der jeweiligen Bindung gekündigt werden. Bei davon abweichender Vertragsbeendigung können Restentgelte verrechnet werden.

- 32.2 Die Mindestbindung läuft im Folgejahr zum Ende des Kalendermonats ab, das dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses unmittelbar vorangeht. Die Verlängerungsbindung läuft jeweils zum Ende des 6. Kalendermonats nach Beginn der Verlängerungsbindung ab.
- 32.3 Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Bindung beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Bindung vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts ist – soweit nichts anderes vereinbart die Summe der monatlich gleich bleibenden Entgelte. für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Bindung. Restentgelte fallen nicht an wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in Punkt 4.3 und 5.2 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.
- 32.4 Die ordentliche Kündigung für diese Verträge kann jeweils nur zum Ablauf der Mindestbindung oder Verlängerungsbindung erfolgen und muss abweichend zu Punkt 17.1 spätestens bis zum 15. Tag eines Kalendermonats bei A1 einlangen, das dem Kalendermonat des Ablaufes der Bindung vorangeht. Die Kündigung wird dann frühestens zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.

33. Identifikationskennzeichen

- 33.1 Ist für die Inanspruchnahme von Diensten/Leistungen von A1 ein persönliches Identifikationskennzeichen (z.B.: Userkennung) und allenfalls ein Kennwort (Code) erforderlich, ist der Kunde zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Der Kunde hat es daher insbesondere zu unterlassen, Identifikationskennzeichen an Dritte weiterzugeben oder ein Identifikationskennzeichen zusammen mit dem dazugehörigen Code aufzubewahren.
- 33.2 Nimmt ein unberechtigter Dritter unter Verwendung eines Identifikationskennzeichens und allenfalls eines Codes Leistungen von A1 in Anspruch, hat der Unternehmer zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat und die Inanspruchnahme der Leistungen ohne sein Verschulden erfolgte. Der Verbraucher hat, sofern ihn ein Verschulden trifft, zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat.

34. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Entgelte für die Montage im uneingeschränkten Eigentum der A1, wobei mit der Übergabe die Preisgefahr an den Kunden übergeht. Vor vollständiger Begleichung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung von A1 beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Sache hat der Kunde unverzüglich und schriftlich A1 bekannt zu geben. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum von A1 umgehend zu widersprechen.

X. Sonstige Bestimmungen

35. Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens (seiner Firma oder seiner



Geschäftsbezeichnung) sowie jegliche Änderungen seiner Anschrift (Geschäftsanschrift), seiner Ruf- oder Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse (soweit er diese bekannt gegeben hat), der Zahlstelle, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sowie der bestellte Sachwalter den Verlust der Geschäftsfähigkeit bei Beschwalteten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung, möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der A1 schriftlich bekannt zu geben.

36. Erklärungen / Zugang von Erklärungen

Erklärungen von A1, wie insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren von A1, können an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder an seine E-Mail-Adresse (soweit dies in der Leistungsbeschreibung oder Individualvereinbarung vereinbart wurde und es sich nicht um eine wirksam verlangte Papierrechnung handelt) übermittelt werden. Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Erklärungen nicht erhalten hat, weil dieser die A1 über die Änderungen aller bekannt gegebenen elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert hat und A1 Erklärungen an jede der zuletzt bekannt gegebenen Adressen zugesendet hat. Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle übermittelt wurden.

37. Schriftform

Eine etwaige Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.

38. Entgeltangaben in diesen AGB

Entgeltangaben in diesen AGB verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer.

39. Laesio enormis

Für einen Unternehmer ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber A1 ausgeschlossen.

40. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen der AGB von A1 unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Im Falle von Unternehmern gilt eine Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt, als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben wirksam.

41. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis zwischen A1 und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Neben den Bestimmungen dieser AGB sowie den für das jeweilige Vertragsverhältnis anzuwendenden LB und EB gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des TKG 2003.

42. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

**43. Netzauslastung**

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.

44. Notrufe

Es gibt eine einheitliche europäische Notrufnummer: 112

Aus dem Netz von A1 sind die europäische Notrufnummer sowie sämtliche nationalen Notrufnummern erreichbar. Bei Anruf einer Notrufnummer hat A1 dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stamm- und Standortdaten des Kunden bekannt zu geben.